

Greenpeace e.V.
Hongkongstr. 10
20457 Hamburg

Steinstr. 26
10119 Berlin
Tel.: 030 44054484
Mobil: 0160 94182496
rechtsanwaeltin-ziehm@posteo.de
beA: Cornelia Ziehm
Bankverbindung:
DE65 2501 0030 0401 2983 06
Steuernummer: 34/390/00690

Anordnung eines Rodungsverbots für den Hambacher Forst

Zusammenfassung

Es gibt kein geltendes Recht von RWE, den Hambacher Forst in jedem Fall, zu jeder Zeit oder in jedem Umfang zu roden. Der Zulassungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom März 2018 zum Hauptbetriebsplan für den Braunkohlentagebau Hambach begründet – auch wenn man seine Rechtmäßigkeit unterstellt - nicht zugleich die Zulässigkeit jeglicher Rodungsmaßnahmen durch RWE im Hambacher Forst.

Die Zulässigkeit konkreter Rodungsmaßnahmen im Einzelnen hängt vielmehr vom Nachweis der Erfüllung der Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheids sowie vom Nachweis der Erfüllung von Richtlinien zum Braunkohlenplan Hambach durch RWE ab. Die Inanspruchnahme konkreter Flächen des Hambacher Forsts muss danach sowohl vom Umfang als auch in zeitlicher Hinsicht „erforderlich“ bzw. „unerlässlich“ sein.

An Erforderlichkeit bzw. Unerlässlichkeit fehlt es für einen Rodungsbeginn im Oktober 2018 bereits nach den eigenen Angaben von

RWE. Denn RWE selbst gibt für den betrieblich notwendigen Rodungsbeginn den 15. Dezember 2018 an. Eine Rodung vor dem 15. Dezember 2018 wäre deshalb jedenfalls unzulässig.

Darüber hinaus gibt es aktuell mindestens plausible fachspezifische Hinweise, dass eine Rodung des Hambacher Forsts nicht nur nicht ab Oktober 2018, sondern möglicherweise überhaupt nicht in der Rodungsperiode bis zum 28. Februar 2019 erforderlich und unerlässlich im Sinne der einschlägigen Zulässigkeitsvoraussetzungen ist.

Bereits anhand öffentlich zugänglicher Unterlagen erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Abraumgewinnung im Braunkohlentagebau Hambach so geführt werden kann, dass eine Komplettrodung der Restflächen des Hambacher Forstes in der kommenden Fällzeit betrieblich nicht notwendig ist. Diese Hinweise gilt es zu bestätigen oder aber begründet zu widerlegen.

Die Bezirksregierung Arnsberg als bergrechtliche Aufsichtsbehörde muss, sollte RWE gleichwohl an einem Rodungsbeginn im Oktober 2018 festhalten, die Einhaltung der Anforderungen aus Zulassungsbescheid und Braunkohlenplan durch RWE im Wege einer nachträglichen Auflage durchsetzen und ein Rodungsverbot mindestens bis zum 15. Dezember 2018, gegebenenfalls bis 28. Februar 2019 aussprechen. Sollte die Bezirksregierung Arnsberg ihrerseits nicht tätig werden, kann der Erlass einer entsprechenden nachträglichen Auflage vor Gericht geltend gemacht werden.

1.

Der Hambacher Forst ist ein Laubwaldgebiet im Vorfeld des Braunkohlentagebaus Hambach.¹ Es handelt sich um ein Waldgebiet von herausragender Bedeutung. Das ergibt sich bereits aus den eigenen Bewertungen der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Bergbehörde: Der Hambacher Forst weist danach Laub- und Laubmischwälder mit einem hohen Anteil an Hainbuchen-Eichenwäldern, Eichenwäldern sowie Buchen-Eichenwäldern auf. Sie sind größtenteils dem Lebensraumtyp "Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald" des Anhangs I der FFH-Richtlinie, kleinflächig auch dem Lebensraumtyp "Hainsimsen-Buchenwald" des Anhangs I der FFH-Richtlinie zuzuordnen. Die vorkommenden Laub- und Laubmischwälder, vor allem die Eichen- und Buchenwälder, sind strukturreich und gut ausgeprägt. Auch die Fauna dieser Waldflächen weist auf ein hohes Alter und eine hohe Kontinuität der Wälder hin. Diese Biototypen werden als überdurchschnittlich wertvoll für den Raum klassifiziert. Der Hambacher Forst ist zudem wesentlicher Lebensraum für die Bechsteinfledermaus (eine Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie). Daneben besitzt er besondere Relevanz für zahlreiche weitere Tierarten.²

Die RWE Power AG (im Folgenden: RWE) als Betreiberin des Braunkohlentagebaus Hambach beabsichtigt, ab 1. Oktober 2018, spätestens jedoch ab 14. Oktober 2018 den Hambacher Forst zu roden.³ Die Rodungen sollen auf der Grundlage des Zulassungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg vom 29. März 2018 für den Hauptbetriebsplan 2018 bis 2020 erfolgen. Die geplante Rodung sei, so RWE, unvermeidbar, um die Stromproduktion in den Braunkohlekraftwerken zu sichern.

¹ Zulassungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 29. März 2018 für den Hauptbetriebsplan für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 1.04.2018 bis 31.12.2020, Az. 62.h2-1.1-2018-1, S. 26.

² Siehe insgesamt Zulassungsbescheid vom 29. März 2018, S. 26 ff.

³ Siehe etwa Handelsblatt vom 6. September 2018, RWE will bei Rodungen im Hambacher Forst auf Gerichtsbeschluss warten.

2.

Der Hambacher Forst ist Wald im Sinne des Bundeswaldgesetz (vgl. § 2 BWaldG). Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren (§ 1 Nr. 1 BWaldG).

Gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG darf ein Wald daher nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Diese Umwandlungsgenehmigung wiederum darf nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist (vgl. § 9 Abs. 1 BWaldG, § 39 Abs. 3 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG)).

Einer Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG bedarf es allerdings dann nicht, wenn das Bundesland, in welchem sich der betreffende Wald befindet, von der Ausnahmemöglichkeit des § 9 Abs. 3 BWaldG Gebrauch gemacht hat, es also ausreichen lässt, dass für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist.

Das ist in Nordrhein-Westfalen der Fall. Gemäß § 43 Abs. 1 LFoG NRW ist eine Umwandlungsgenehmigung ausnahmsweise entbehrlich bei Waldflächen, für die in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einem Braunkohlenplan eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg stellt in ihrem Zulassungsbescheid vom März 2018 für den Hauptbetriebsplan 2018 bis 2020 dementsprechend auf den Braunkohlenplan für den Tagebau Hambach ab. Unter Ziffer 2.4.3 des Zulassungsbescheids heißt es:

„Nach § 9 Abs.1 Satz 1 BWaldG darf Wald grundsätzlich nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet werden. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG können die Länder bestimmen, dass die Waldumwandlung keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist.

Von dieser Ermächtigung hat das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. § 43 Abs. 1 lit. d) LFoG bestimmt, dass es keiner Umwandlungsgenehmigung für Waldflächen bedarf, für die in einem Braunkohlenplan eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.“

3.

a) § 43 LFoG NRW regelt zwar, aber eben auch nur die ausnahmsweise Entbehrlichkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung als solche. Die Vorschrift ist hingegen kein „Freibrief“ für jegliche Zeit oder jegliche Art und Weise konkreter Rodungen in dem betreffenden Gebiet.

Denn stets zu beachten sind auch im Rahmen von § 43 LFoG der Schutzzweck des § 1 BWaldG (siehe oben) sowie das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Danach hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Das Vermeidungsgebot zielt, im Einklang mit dem Grundsatz des § 1 Nr. 1 Bundesberggesetz (BBergG), mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, auf Ausführungsvarianten ab. Das heißt, der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff soll am Standort so umweltschonend wie möglich durchgeführt werden.⁴ Das Vermeidungsverbot steht nicht zur Disposition, es begründet eine Unterlassungspflicht.⁵

⁴ Von Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl. 2016, Anh. zu § 48 Rn. 87.

⁵ Von Mäßenhausen, ebenda.

Für den Hambacher Forst sind die sich aus den gesetzlichen Anforderungen ergebenden Zulässigkeitsvoraussetzungen konkreter Rodungsmaßnahmen in den einschlägigen Vorgaben des Zulassungsbescheids vom März 2018 sowie des Braunkohlenplans, den die Bezirksregierung Arnsberg in Bezug nimmt (siehe oben), spezifiziert. Sie setzen unter anderem die Vorgaben aus § 1 BWaldG, § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sowie § 1 Nr. 1 BBergG bezogen auf den Hambacher Forst um:

b) Der Zulassungsbescheid vom März 2018 für den Hauptbetriebsplan 2018 bis 2020 für den Braunkohlentagebau Hambach enthält – unabhängig davon, dass seine Rechtmäßigkeit bislang nicht rechtskräftig festgestellt worden ist – in Ziffer 23 deshalb nicht allein die Nebenbestimmung, dass jährliche Rodungs- und Abholzungsmaßnahmen nur in der Rodungsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen dürfen. Ziffer 23 enthält darüber hinaus die folgende Nebenbestimmung:

„Die Inanspruchnahme des Abbauvorfeldes ist auf das betrieblich erforderliche Maß zu beschränken. Die ökologischen Funktionen sind möglichst lange zu erhalten.“

Der einschlägige Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach“ wurde im Dezember 1976 beschlossen. Ein Braunkohlenplan stellt zwar keine Genehmigung des Braunkohlenabbaus dar, sondern definiert lediglich auf der Ebene der Raumordnung Ziele und Grundsätze, die anderweitig zu beachten sind. Er legt jedoch fest, welche Maßgaben einzuhalten sind, damit der Braunkohlentagebau mit den Vorgaben der Raumordnung in Einklang steht. Der Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach“ enthält Richtlinien, die explizit bei den späteren Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu beachten sind.⁶ In diesen Richtlinien heißt es in Ziffer 1.1:

⁶ So ausdrücklich Absatz 1 der textlichen Darstellung zum Braunkohlenplan Hambach vom 16. Dezember 1976 – Richtlinien zum Teilplan 12/1 – Hambach.

„In dem für die bergbauliche Nutzung ausgewiesenen Raum werden die land- und forstwirtschaftlichen Flächen im zeitlichen Ablauf des Braunkohlenabbaues nur in dem jeweils unerläßlichen Umfang in Anspruch genommen.“

Die Inanspruchnahme der Flächen des Hambacher Forst umfasst alle Maßnahmen, die zur Auskohlung notwendig sind, also auch und gerade sämtliche Maßnahmen zur Vorfeldfreimachung wie die hier streitgegenständliche und mit erheblichen Auswirkungen verbundene Rodung zwecks „Umwandlung in eine andere Nutzungsart“.

Die Erfüllung der (gesamten) Nebenbestimmung 23 des Zulassungsbescheids vom März 2018 steht dabei ebenso wenig im Ermessen von RWE wie die Erfüllung der Vorgaben des Braunkohlenplans Teilgebiet 12/1 – Hambach in Ziffer 1.1.

Anders ausgedrückt: Der Zulassungsbescheid vom März 2018 begründet – auch wenn man seine Rechtmäßigkeit unterstellt - nicht die Zulässigkeit jeglicher Rodungsmaßnahmen. Die Zulässigkeit der konkreten Rodungsmaßnahmen im Einzelnen hängt vielmehr vom Nachweis der Erfüllung der Nebenbestimmung 23 des Zulassungsbescheids vom März 2018 sowie vom Nachweis der Erfüllung von Ziffer 1.1 des Braunkohlenplans Teilplan 12/1 – Hambach durch RWE ab. Daran fehlt es:

4.

RWE behauptet, in diesem Herbst Rodungen vornehmen zu müssen, „damit dem Tagebau in Hambach nicht zeitnah die Kohle ausgeht“.⁷ Belegt wird diese Behauptung indes nicht.

Den Vorsitzenden der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und

⁷ Schreiben der RWE-Konzernbetriebsräte an Bundesumweltministerin Schulze und Bundeswirtschaftsminister Altmaier vom 2. August 2018.

Beschäftigung“ (kurz: „Kohlekommission“) hat RWE am 17. August 2018 mitgeteilt:

„Eine vorübergehende Aussetzung der ab Oktober 2018 geplanten Rodung im Tagebau Hambach würde bereits kurzfristig die Stromerzeugung der Kraftwerke Niederaußem und Neurath sowie die Produktion der Veredelungsbetriebe in Frage stellen. Ursächlich hierfür ist in diesem Fall auch die Tatsache, dass bereits im vergangenen Jahr zur Deeskalation der öffentlichen und politischen Diskussionen sowie zur Erledigung des damaligen Streitverfahrens beim OVG NRW unternehmensseitig „freiwillig“ keine nennenswerten Rodungen im Hambacher Forst durchgeführt wurden und deshalb jeglicher Zeitpuffer bereits aufgebraucht ist.“⁸

Beigefügt werde, so heißt es weiter in dem RWE-Schreiben vom 17. August 2018, „die ausführliche Beschreibung der Sachzusammenhänge und der Vorgehensweise“.

Tatsächlich hat RWE die betriebliche Notwendigkeit einer Rodung des Hambacher Forsts ab 1. Oktober, spätestens aber ab 14. Oktober 2018 weder in dieser Beschreibung noch anderswo dargelegt.

Tatsächlich werden in der angeblich „ausführlichen Beschreibung“ unter der Überschrift „Ablauf und Rahmenbedingungen der Vorfeldfreimachung im Tagebau Hambach“ mit Blick auf die Rodung des Hambacher Forsts allein und stichwortmäßig und ohne jeglichen spezifizierten Zeitbedarf genannt

- „Baumfällungen“
- „die Beräumung der gerodeten Stämme, des Kronenholzes und des Astholzes“.

Mit anderen Worten: Es gibt keinen Zeitplan – jedenfalls ist ein solcher nicht bekannt -, welcher die konkret von RWE beabsichtigten Rodungsmaßnahmen im Einzelnen mit zeitlichen Bedarfen unter- und im Ergebnis sodann die (angebliche) Erforderlichkeit bzw. Unerlässlichkeit

⁸ Schreiben des RWE Vorstandsvorsitzenden Schmitz an die vier Vorsitzenden der Kohlekommission vom 17. August 2018.

eines Rodungsbeginns schon im Oktober 2018 nachvollziehbar belegt.

Das genügt zur Erfüllung der Nebenbestimmung 23 des Zulassungsbescheids vom März 2018 sowie von Ziffer 1.1 des Braunkohlenplans vom Dezember 1976 offensichtlich nicht.

5.

a) Doch nicht nur das. RWE hat nicht nur keinen Nachweis für die Erforderlichkeit bzw. Unerlässlichkeit des Rodungsbeginns im Oktober 2018 erbracht. RWE als Betreiberin des Braunkohlentagebaus Hambach selbst hat vielmehr am 11. September 2018 selbst - und entgegen ihren vorgehenden Behauptungen - ausdrücklich zugestanden, dass jedenfalls ein Rodungsbeginn vor Mitte Dezember 2018 nicht erforderlich und nicht unerlässlich ist. Ausweislich der Pressemitteilung von RWE vom 11. September 2018 ist

„Mitte Dezember 2018 der theoretisch spätestmögliche Termin, um noch einen zeitgerechten Abschluss der Arbeiten bis Ende Februar 2019 entsprechend den Natur- und Artenschutzbestimmungen zu ermöglichen“.⁹

RWE gibt sodann explizit

„einen betrieblich notwendigen Rodungsbeginn ab 15. Dezember 2018“

an.¹⁰

Verhält es sich aber so, ist eine Rodung jedenfalls vor dem 15. Dezember 2018 bereits nach den eigenen Angaben von RWE nicht erforderlich und erst recht nicht unerlässlich.

⁹ RWE, Presseinformation, Gespräch zwischen Umweltverbänden und RWE, 11. September 2019.

¹⁰ RWE, ebenda.

Das heißt, RWE verfügt mit dem Zulassungsbescheid vom März 2018 (dessen Rechtmäßigkeit unterstellt) in Verbindung mit § 43 LFoG und dem Braunkohlenplan Teilgebiet 12/1 – Hambach zwar über die grundsätzliche Befugnis, den Hambacher Forst zu roden.

Ein geltendes Recht, dass RWE den Hambacher in jedem Fall, in jedem Umfang und zu jeder Zeit roden darf, existiert hingegen nicht. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für konkrete Rodungsmaßnahmen folgen vielmehr aus dem Zulassungsbescheid vom März 2018 und Braunkohlenplan vom Dezember 1976. Sie sind nach eigenem Bekunden von RWE jedenfalls vor dem 15. Dezember 2018 nicht erfüllt.

b) Die Verfasserin verkennt nicht, dass RWE die „Verschiebung“ des Rodungsbeginns auf Mitte Dezember 2018 in der zitierten Presseinformation unter den „Vorbehalt“ stellt, „dass die Bundesregierung und das Land diese Verschiebung unterstützen und auch die öffentlichen Stellen und Sicherheitskräfte dieses Zeitfenster ermöglichen“.¹¹ Das ändert an dem Vorstehenden allerdings nichts.

aa) Denn in Rede steht – siehe oben - die Erfüllung einer für RWE nicht disponiblen Nebenbestimmung bzw. einer für RWE ebenso wenig disponiblen Richtlinienvorgabe aus dem Braunkohlenplan. Es geht nicht um ein freiwilliges Angebot von RWE, bei dem es RWE zustünde „Vorbehalte“ im Hinblick auf das Verhalten von Bundesregierung und Landesregierung zu stellen.¹²

Das Gegenteil ist der Fall. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bzw. die Bezirksregierung Arnsberg hat als zuständige bergrechtliche Aufsichtsbehörde die Erfüllung der Nebenbestimmung 23 des Zulassungsbescheids vom März 2018 sowie der Richtlinienvorgabe Ziffer 1.1 des zugrunde liegenden Braunkohlenplans vom Dezember 1976 zu gewährleisten. Sie hat eine „Verschiebung“ des Rodungsbeginns nicht zu unterstützen, sondern gegenüber RWE im Rahmen der Bergaufsicht

¹¹ RWE, ebenda.

¹² Dass RWE für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben im Gegenzug von Umweltverbänden keine Zugeständnisse verlangen kann, versteht sich von selbst.

durchzusetzen (dazu im Einzelnen sogleich Ziffer 7.).

bb) Sofern RWE in seiner Presseinformation vom 11. September 2018 „verlangt“, dass öffentliche Stellen und Sicherheitskräfte eine Rodung ab dem 15. Dezember 2018 ermöglichen, gibt es dazu, soweit ersichtlich, keine gegenteilige oder ablehnende Aussage von den „öffentlichen Stellen und Sicherheitskräften“.

Darüber hinaus und vor allem: Sollte RWE der Auffassung sein, die Rodung des Hambacher Forsts müsse bereits ab Oktober 2018 erfolgen, weil nicht sicher sei, dass RWE bei einem späteren Rodungsbeginn ihre Rechte auf Grund unkalkulierbarer Kräfte noch rechtzeitig durchsetzen könne, weil insgesamt ein längerer Zeitraum für die Sicherheitskräfte zur Durchsetzung von Rechten zugunsten von RWE erforderlich sei, würde daraus umgekehrt ein Schuh:

Betriebliche Notwendigkeiten für eine Rodung bereits vor dem 15. Dezember 2018 gibt es nach den eigenen Angaben von RWE nicht (siehe oben).

Der 15. Dezember 2018 ist das terminierte Ende der von der Bundesregierung eingesetzten „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (kurz: „Kohlekommission“).

Gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 6. Juni 2018 wird die Kommission ihren Abschlussbericht im Dezember 2018 der Bundesregierung übergeben. Die Kommission soll einen Kohleausstiegspfad erarbeiten, mit dem die kurz-, mittel- und langfristigen Klimaschutzziele erreicht werden können. Zudem wird die Kommission Vorschläge für eine Strukturentwicklung in den betroffenen Regionen vorlegen, mit denen Wachstum und Beschäftigung gestärkt werden sollen.¹³ Die Kommission wird breit getragen durch die Beteiligung unter anderem von Wirtschaftsverbänden, drei Umweltverbänden, Vertretern von Initiativen aus den betroffenen Braunkohlenrevieren sowie Landespolitikern.

¹³ Siehe den Kabinettsbeschluss vom 6. Juni 2018.

Die von RWE parallel zur Arbeit dieser Kommission ohne betriebliche Notwendigkeit ab Oktober 2018 beabsichtigte Rodung des Hambacher Forsts stellt eine Provokation dar - unabhängig davon, ob der Auftrag der Kommission direkt konkrete Aussagen zum Braunkohlentagebau Hambach umfasst.

Was RWE dadurch bewirkt und möglicherweise beabsichtigt, ist nichts anderes als eine sich selbsterfüllende Prophezeiung: RWE verlangt ohne betriebliche Notwendigkeit die Ermöglichung der Durchsetzung von Rechten ab Oktober 2018 und ruft dadurch massive Proteste hervor. Diese wiederum sollen sodann offenbar als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, dass ein späterer Rodungsbeginn als Oktober 2018 trotz fehlender betrieblicher Notwendigkeit gleichwohl auf Grund des ja absehbar erheblichen Aufwandes von Sicherheitskräften für die Durchsetzung der Rodung ausscheidet.

Das ist nicht nur unlauter, sondern erweckt den Eindruck einer bewussten Konterkariierung der ordnungsgemäßen Erfüllung der verbindlichen Nebenbestimmungen und Richtlinien aus Zulassungsbescheid und Braunkohlenplan durch eigenes Verhalten von RWE.

Auch wenn es keine Garantie gibt, dass es nach Abschluss der Arbeit der Kohlekommission zu keinen Demonstrationen mehr gegen eine Rodung des Hambacher Forsts kommt, so dürfte jedoch nicht ernsthaft zu bestreiten sein, dass ein von allen derzeitigen Mitgliedern der Kohlekommission getragener Abschlussbericht das Potential massiver Proteste und damit die Notwendigkeit bzw. den Umfang des Einsatzes von Sicherheitskräften mindestens erheblich reduzieren würde.

6.

Hinzukommt das Folgende: Zusätzlich zu bzw. unabhängig von den eigenen Angaben von RWE gibt es mindestens plausible Hinweise, dass

eine Rodung des Hambacher Forsts nicht nur nicht ab Oktober 2018, sondern möglicherweise überhaupt nicht in der Rodungsperiode bis zum 28. Februar 2019 erforderlich und unerlässlich im Sinne der einschlägigen Zulässigkeitsvoraussetzungen aus Zulassungsbescheid vom März 2018 und Braunkohlenplan vom Dezember 1976 ist.

Gutachter des im Bergbau- und Montansektor tätigen Beratungsunternehmens Plejades kommen anhand öffentlich zugänglicher Unterlagen im Rahmen einer fachtechnischen Analyse zu dem Ergebnis, dass es aktuell möglich sein müsste, die Abraumgewinnung im Braunkohlentagebau Hambach so zu führen, dass eine Komplettrodung der Restflächen des Hambacher Forstes in der kommenden Fällzeit betrieblich nicht erforderlich ist.¹⁴

Den Gutachtern zufolge lassen sich aus den Randbedingungen möglicherweise drei Varianten zur Modifizierung der Abraumgewinnung ableiten, so dass zeitliche Reserven bei der Beräumung möglich werden. Bei den insoweit identifizierten und von den Gutachtern im Einzelnen näher erläuterten Varianten handelt es sich um

- die Reduzierung des Abstandes Kante Abraumgewinnung zu Waldgebiet;
- die optimierte Fahrweise der 2. Sohle;
- die verstärkte Abraumgewinnung im nordöstlichen Vorfeld (Verschwenken der Abraumgewinnung).¹⁵

Diese Hinweise sind zur Erfüllung der einschlägigen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rodung des Hambacher Forsts zu prüfen und im Falle der Bestätigung zu beachten. Andernfalls sind sie begründet zu widerlegen.

¹⁴ Plejades, Fachtechnische Schnellanalyse der aktuellen Situation der Vorfeldfreimachung anhand öffentlich zugänglicher Unterlagen, im Auftrag von Greenpeace e.V., September 2018.

¹⁵ Plejades, ebenda.

7.

Die Bezirksregierung Arnsberg ist im Hinblick auf den Braunkohlentagebau Hambach die bergrechtliche Aufsichtsbehörde. Ihr obliegt es, die Einhaltung der Vorgaben des von ihr mit Bescheid vom März 2018 zugelassenen Hauptbetriebsplans durchzusetzen.

Sollte RWE gleichwohl an einer Rodung des Hambacher Forsts ab Oktober 2018 festhalten, wäre seitens der Bezirksregierung Arnsberg ein Rodungsverbot jedenfalls bis zum 15. Dezember 2018 gegenüber RWE anzuordnen.

Gemäß § 56 Abs. 1 BBergG kann dafür eine nachträgliche Auflage erlassen werden. Zwar führt § 56 Abs. 1 BBergG zunächst nur die Durchsetzung der Betreiberpflichten aus § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis Nr. 13 BBergG auf. Es ist indes zwischenzeitlich unstreitig, dass die Belange aus § 48 Abs. 2 BBergG, das heißt insbesondere auch die außerbergrechtlichen Umweltvorschriften – wie beispielsweise des Wald- und Naturschutzrechts - mit den Belangen aus § 55 Abs. 1 BBergG gleichgestellt sind.¹⁶

Nachträgliche Auflagen zur Betriebsplanzulassung nach § 56 Abs. 1 BBergG sind deshalb unstreitig auch zur Sicherstellung der Voraussetzung des § 48 Abs. 2 BBergG zulässig¹⁷ und mithin zur Sicherstellung der Wald- und Naturschutzrecht konkretisierenden Nebenbestimmung 23 des Zulassungsbescheids vom März 2018 sowie der Richtlinie Ziffer 1.1 des Braunkohlenplans vom Dezember 1976 geboten.

8.

Sollte die Bezirksregierung Arnsberg kein Rodungsverbot jedenfalls bis zum 15. Dezember 2018 anordnen, könnte eine solche Anordnung

¹⁶ Siehe nur *Frenz*, NuR 2018, 526, 527; *Piensch*, in: Piensch/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2. Aufl. 2013, §56 Rn. 117.

¹⁷ *Von Mäßenhausen*, a.a.O., § 48 Rn. 37.

gegebenenfalls gerichtlich im Wege der Verbandsklage von einem in Nordrhein-Westfalen anerkannten Umweltverband durchgesetzt werden.

Die Grundlage dafür folgt aus Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention. Danach haben anerkannte Verbände das Recht, auch die von Behörden begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen. Mit dieser Vorschrift sollen Vollzugsdefizite im Bereich des Umweltrechts zur Überprüfung gestellt werden können.

Der EuGH hat die unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention im nationalen Recht jüngst mit seiner sog. Protect-Entscheidung bestätigt.¹⁸ Auf nationaler Ebene hat zwischenzeitlich bereits das VG Berlin¹⁹ unter Bezugnahme auf die Protect-Entscheidung des EuGH judiziert, dass Umweltverbände gegen jeden Umweltrechtsverstoß klagen können. Dabei ist es nicht einmal erforderlich, dass Umweltrechtsverstöße Kern der von der Verwaltung zu treffenden Entscheidung sind. Es ist vielmehr ausreichend, wenn die Anwendung einer Regelung in Frage steht, die jedenfalls auch dem Umweltschutz dient.

Vorliegend geht es – unter anderem - um die Durchsetzung waldrechtlicher und naturschutzrechtlicher Vorschriften, nämlich § 1 BWaldG und § 15 BNatSchG. Diese dienen jedenfalls dem Umweltschutz.

Berlin, 17. September 2018



Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin

¹⁸ EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017 – C 664/15 (Protect); siehe auch *Wegener*, ZUR 2018, 217 ff.

¹⁹ VG Berlin, Urteil vom 17. April 2018 - VG 11 K 216.17.